

**Satzung der
Spielvereinigung Geratal e.V. Geschwenda / Geraberg**

**§ 1
Name und Sitz**

Der am 12. April 2010 gegründete Verein führt den Namen "Spielvereinigung Geratal Geschwenda / Geraberg", in Kurzform „SpVgg Geratal“. Der Verein hat seinen Sitz in 99331 Geratal OT Geraberg/ Thüringen. Er ist in das Vereinsregister Nr. VR 110780 des Amtsgerichts Arnstadt eingetragen. Die Anschrift lautet: 99331 Geratal, Werner- Seelenbinder- Str. 54.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Fußballsports in der Region. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Pflege und Förderung des Fußballsports verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied im:
 1. Landessportbund Thüringen e.V.,
 2. Kreissportbund Ilm-Kreis e.V.,
 3. Thüringer Fußball-Verband e.V.

**§ 3
Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins geht jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldung. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Für den Aufnahmeantrag sind die Formulare des Vereins zu verwenden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zu jedem Monatsende möglich.
6. Bei Vereinswechsel sind die Bestimmungen des Thüringer Fußball-Verbandes anzuwenden.
7. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Die noch offenen Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.

**§ 5
Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie zur pünktlichen Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitweiliges Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten
3. wegen unehrenhaften Handlungen
4. wegen Zahlungsrückstandes des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung

In den Fällen 1, 2, 3 ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Der Bescheid über Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisionskommission

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- den Vertretern im Sinne des § 26 BGB und
- weiteren Mitgliedern

2. Dem BGB-Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Dem Vorstand gehören weitere Mitglieder an, die für die unmittelbare Organisation und Überwachung der im Vereinsleben anstehenden operativen Aufgaben zuständig sind.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann verbindliche Anordnungen erlassen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes während der Amtszeit muss die Neubesetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

5. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu berichten.

6. Die Tätigkeit des Vorstands darf entgeltlich ausgeübt werden. Eine Vergütung ist nur zulässig innerhalb der Grenzen gem. § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG (Ehrenamtszuschale). Kosten und Auslagen können den Vorstandsmitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in den durch Satzung bestimmten Fällen, mindestens jedoch einmal jährlich bis zum 30. September statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin im Internet und durch Aushang. Die zur Abstimmung gestellten Anträge und Satzungsänderungen sind in ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Tagesordnung zu bezeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies fordert.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei volljährigen Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

2. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

3. Die Revisionskommission wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die zum Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidaten müssen zur Wahl persönlich anwesend sein oder ihr Einverständnis zur Kandidatur und Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben oder mindestens 36 Monate dem Verein angehört haben, können zu "Ehrenmitglieder" ernannt werden.

2. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen an den Verein befreit.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinden Geraberg und Geschwenda zu gleichen Teilen zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21. November 2024 von der Mitgliederversammlung der SpVgg Geratal e.V. beschlossen und löst die Fassung vom 28. Juli 2016 ab.